

## B. Dagegen erstreckt sich die Befreiung nicht

1. auf Sendungen an die Großherzogliche Landeskreditkassa und deren Agenturen;
2. auf Sendungen an Behörden und Beamte, die aus anderen als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, insbesondere nicht auf Sendungen an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, ingleichen der Universität Jena und nicht auf Sendungen an die dem Großherzogtume mit andern Staaten gemeinschaftlichen Behörden (Oberlandesgericht in Jena, statistisches Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar), ingleichen nicht auf Sendungen an die Großherzoglichen Spezialkommissionen für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen und an Standesbeamte;
3. auf Zeitungsbestellgeld und Gilbstellgeld.

Zugleich werden sämtliche unter A Ziffer 1., 2. und 3. bezeichneten Behörden und Beamten, die in das Ablösungsverhältnis für Postbestellgeld eingeschlossen werden sollen, demnach auch die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeindebehörden angewiesen, während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November d. J. genaue Verzeichnisse darüber zu führen, welche bestellgeldpflichtige Sendungen und an welchen Tagen sie ihnen bestellgeldfrei zugestellt, von welchen Behörden die Sendungen abgelassen worden sind und welche Angelegenheit sie betreffen, und diese Verzeichnisse nach Ablauf der Ermittlungszeit alsbald an das Ministerialdepartement der Finanzen einzusenden.

Bei den besonderen Anordnungen, die wegen des Abholens von Postsendungen durch Beauftragte der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die die Posteingänge mit Ausnahme der gewöhnlichen Pakete von der Post abholen lassen, sowie der Großherzoglichen Generalzolldirektion in Erfurt bestehen, bewendet es auch ferner.

Weimar, den 26. Juli 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.**  
**Rothe.**

[72] III. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hat das Großherzogliche Gesamtministerium in verfassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn beschlossen, die Geschäfte des Enteignungskommissars behufs Erwerb von

Teilen der Grundstücke Nr. 579 bis 585 Kat. von Oberweimar für den Einbau einer Schutzweiche auf Bahnhof Oberweimar durch den Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus dem Großherzoglichen Amtsgerichtsrat Dr. Föhl in Weimar zu übertragen.

Weimar, den 21. Juli 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementschef:  
Stevogt.**

[73] IV. Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 933 bis 943 aus den Höchster Farbwerken, 159 bis 163 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 115 und 116 aus dem Serum-Laboratorium „Ruete Enoch“ in Hamburg ist, soweit nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen, vom 1. Juli 1909 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 16. Juli 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementschef:  
Dr. Schmid-Burgk.**

[74] V. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hat das Großherzogliche Gesamtministerium in verfassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn beschlossen, die Geschäfte des Enteignungskommissars für die Enteignung der zur Herstellung eines Kreuzungsgleises auf Bahnhof Tiefenort erforderlichen Grundflächen dem Großherzoglichen Oberamtsrichter Dr. Lungerhausen in Barcha zu übertragen.

Weimar, den 22. Juli 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departementschef:  
Dr. Schmid-Burgk.**